



16.11.2018

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)
(COM(2018)0382 – C8-0232/2018 – 2018/0206(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Georgi Pirinski

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 29. Mai 2018 nahm die Kommission ihren Vorschlag für den neuen Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) an, in dem der bisherige Europäische Sozialfonds (ESF) mit der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI), dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD), dem Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und dem Gesundheitsprogramm der EU zusammengeführt wird.

Die Kommission begründet ihren Vorschlag mit dem Ziel, „die Finanzierungslandschaft zu straffen und zu vereinfachen und zusätzliche Möglichkeiten für Synergien durch integrierte Finanzierungsansätze zu schaffen“ (Erwägung 9, COM(2018)0382). Dieses Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Zusammenführung sollte jedoch in keiner Weise die ordnungsgemäße Durchführung, die Leistung und den Mehrwert oder die Haushaltskontrolle des neuen ESF+ gefährden. In dieser Hinsicht müssen die folgenden überaus problematischen Aspekte des Vorschlags der Kommission mit der gebotenen Sorgfalt angegangen werden:

- Das Fehlen spezifischer Ziele und Prioritäten für die ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung führt zu Ungewissheit im Hinblick auf die künftige Programmplanung, Überwachung und Evaluierung der Unterstützung im Rahmen dieser Komponente, sobald die neue Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) in Kraft tritt und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die einschlägigen Bestimmungen der Dachverordnung über den ESF+ einzuhalten.
- Zudem werden Ziele aus dem Vorschlag der Kommission, die im aktuellen Programmplanungszeitraum über Programme in geteilter Mittelverwaltung (ESF, YEI und FEAD) unterstützt werden, auch zu spezifischen Zielen, die im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung angegangen werden sollen. Dadurch sind spezifische Ziele wie die „Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe“ oder die „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut bedroht sind“ automatisch für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und die Komponente Gesundheit von Bedeutung. Gemäß Teil II Kapitel III fällt das spezifische Ziel der „Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe“ jedoch ausschließlich unter die Komponente mit geteilter Mittelverwaltung, und Teil III enthält keine operativen Ziele, die besagen, wie das spezifische Ziel der „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut bedroht sind“ im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung angegangen werden soll.
- Es gibt keine eindeutigen Mechanismen, die besagen, wie zwischen den drei Komponenten Komplementarität und Synergieeffekte erzielt werden sollen.
- Zudem ist die Zuweisung von Mitteln aus der Komponente mit geteilter Mittelverwaltung an eine Komponente mit direkter Mittelverwaltung nach wie vor überaus fragwürdig und unklar, da weder der neue ESF+ noch die neue Dachverordnung Klarstellungen enthalten. Mögliche Doppelungen oder eine mangelnde Unterstützung bestimmter Maßnahmen sollten unbedingt verhindert werden, insbesondere da der ESF+ angesichts der schwerwiegenden Knappheit der Haushaltsmittel bei zahlreichen wichtigen Herausforderungen in seinem deutlich

ausgeweiteten Geltungsbereich eine wesentliche Rolle spielen soll, damit die sozialen Rechte aller Unionsbürger gewahrt werden.

- Der Vorschlag für eine Verordnung über den ESF+ enthält weder Indikatoren für die Überwachung der Durchführung und Leistung der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation noch die erforderlichen Bestimmungen für die Überwachung und Berichterstattung durch die Kommission, weswegen die angemessene Programmplanung und Bereitstellung von Unterstützung im Rahmen dieser Komponente überaus problematisch ist.

Für die Zwecke einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle des Haushalts der Union müssen diese Unzulänglichkeiten angemessen angegangen und beseitigt werden. In dieser Hinsicht muss die Verordnung unbedingt eindeutige Regeln für die Programmplanung im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung im Rahmen des ESF+ enthalten.

Im weiteren Sinne muss für die Zwecke der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und einen tatsächlichen Mehrwert des EU-Haushalts unbedingt nicht nur bei den drei ESF+-Komponenten, sondern auch zwischen ihnen und anderen Fonds, Instrumenten und Programmen der EU für Koordinierung und Synergieeffekte gesorgt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Verordnung (EU) Nr. [...] gibt den Handlungsrahmen vor für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit und **des Instruments** für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF); insbesondere legt sie die politischen Ziele und die Vorschriften für die Programmplanung, die Überwachung und

Geänderter Text

(6) Die Verordnung (EU) Nr. [...] gibt den Handlungsrahmen vor für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), den Kohäsionsfonds, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), den Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), den Fonds für die innere Sicherheit (**ISF**) und **das Instrument** für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF); insbesondere legt sie die politischen Ziele und die Vorschriften für die Programmplanung, die Überwachung und

die Evaluierung sowie die Verwaltung und die Kontrolle der Unionsfonds unter geteilter Mittelverwaltung fest. Es ist daher notwendig, die allgemeinen Ziele des ESF+ im Einzelnen darzulegen und besondere Bestimmungen für die Art von **Maßnahmen**, die durch den ESF+ finanziert werden können, festzulegen.

die Evaluierung sowie die Verwaltung und die Kontrolle der Unionsfonds unter geteilter Mittelverwaltung fest. Es ist daher notwendig, die allgemeinen Ziele des ESF+ im Einzelnen darzulegen und besondere Bestimmungen für die Art von **Tätigkeiten**, die durch den ESF+ **im Wege der geteilten Mittelverwaltung** finanziert werden können, festzulegen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXX [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Umsetzung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, gilt die Haushaltsordnung für Maßnahmen, die im Rahmen des ESF+ im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden.

Geänderter Text

(7) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. XXX [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden die „Haushaltsordnung“) regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Um die Kohärenz bei der Umsetzung der Finanzierungsprogramme der Union zu gewährleisten, gilt die Haushaltsordnung für Maßnahmen, die im Rahmen des ESF+ im Wege der direkten oder der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden. ***In dieser Verordnung sollten operative Ziele dargelegt und spezifische Bestimmungen über die förderfähigen Maßnahmen festgelegt werden, die im Rahmen des ESF+ im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung finanziert werden können.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Angesichts dieses erweiterten Anwendungsbereichs des ESF+ ist es angezeigt vorzusehen, dass die Zielvorgaben zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, zur Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Qualität, zur Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie zum Abbau von Armut **nicht nur** im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt werden, **sondern** für auf Unionsebene erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit **auch** im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung.

Geänderter Text

(10) Angesichts dieses erweiterten Anwendungsbereichs des ESF+ ist es angezeigt vorzusehen, dass die Zielvorgaben zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, zur Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Qualität, zur Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie zum Abbau von Armut **weiterhin in erster Linie** im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt werden **und soweit angemessen** für auf Unionsebene erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung **ergänzt werden**.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Mit dieser Verordnung wird die Finanzausstattung für den ESF+ festgelegt, **die zum Teil** für Maßnahmen **vorgesehen sollte**, die im Wege der direkten und der indirekten Mittelverwaltung **im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit** durchgeführt werden.

Geänderter Text

(12) Mit dieser Verordnung wird die Finanzausstattung für den ESF+ festgelegt. **Darin sollten die Mittelzuweisungen für Tätigkeiten, die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden, und die Mittelzuweisungen** für Maßnahmen, die im Wege der direkten und der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt werden, **festgelegt werden**.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Unterstützung aus dem ESF+ sollte genutzt werden, um den gleichberechtigten Zugang für alle, vor allem auch für benachteiligte Gruppen, zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, um so die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, frühen Schulabgang zu vermeiden, die Gesundheitskompetenz zu verbessern, Verknüpfungen mit nichtformalem und informellem Lernen zu stärken und die Lernmobilität für alle zu erleichtern. In diesem Kontext sollten Synergien mit dem Programm Erasmus unterstützt werden, insbesondere um die Teilnahme von benachteiligten Lernenden an der Lernmobilität zu erleichtern.

(15) Unterstützung aus dem ESF+ sollte genutzt werden, um den gleichberechtigten **und erschwinglichen** Zugang für alle, vor allem auch für benachteiligte Gruppen, zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, um so die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, frühen Schulabgang zu vermeiden, die Gesundheitskompetenz zu verbessern, Verknüpfungen mit nichtformalem und informellem Lernen zu stärken und die Lernmobilität für alle zu erleichtern. In diesem Kontext sollten Synergien mit dem Programm Erasmus unterstützt werden, insbesondere um die Teilnahme von benachteiligten Lernenden an der Lernmobilität zu erleichtern.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Im Einklang mit der Europäischen Agenda für Kompetenzen sollte der ESF+ flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle fördern, vor allem in den Bereichen der digitalen Kompetenzen und der Schlüsseltechnologien, mit dem Ziel, die Fähigkeiten zu vermitteln, die angesichts der Digitalisierung, des technologischen Wandels, von Innovationen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, berufliche Übergänge und Mobilität zu erleichtern und insbesondere gering- und/oder schlechtqualifizierte Erwachsene

Geänderter Text

(16) Im Einklang mit der Europäischen Agenda für Kompetenzen sollte der ESF+ **erschwingliche und** flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle fördern, vor allem in den Bereichen der digitalen Kompetenzen und der Schlüsseltechnologien, mit dem Ziel, die Fähigkeiten zu vermitteln, die angesichts der Digitalisierung, des technologischen Wandels, von Innovationen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, berufliche Übergänge und Mobilität zu erleichtern und insbesondere gering- und/oder schlechtqualifizierte Erwachsene

zu unterstützen.

zu unterstützen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma und erwerbstätige Arme. Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere zu **Familienbetreuungsdiensten und Pflegediensten** in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

Geänderter Text

(18) Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma und erwerbstätige Arme. Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu **für alle** erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere zu **Dienstleistungen für die Betreuung in der Familie oder** in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

PE627.881v02-00

8/26

AD\1168936DE.docx

Vorschlag der Kommission

(19) Der ESF+ sollte zur Verringerung der Armut beitragen, indem er nationale Programme zur Bekämpfung von Nahrungsmangel und materieller Deprivation unterstützt, und die soziale Integration der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten und der am stärksten benachteiligten Personen fördern. Da auf Unionsebene mindestens 4 % der Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen vorgesehen sind, sollten die Mitgliedstaaten mindestens 2 % ihrer nationalen Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung bereitstellen, um gegen die Formen extremer Armut, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, beispielsweise Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsmangel, vorzugehen. Aufgrund der Art der Vorhaben und der Endempfänger sind einfachere Bestimmungen für die Unterstützung notwendig, die der Bekämpfung der materiellen Deprivation der am stärksten benachteiligten Personen dient.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Steuerung der Migrationsströme in der Union als Ganzes erforderlich sind, und um eine kohärente, starke und konsequente Unterstützung für die Bemühungen in puncto Solidarität und Lastenteilung sicherzustellen, sollte der ESF+ ergänzend zu den im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds finanzierten

Geänderter Text

(19) Der ESF+ sollte zur Verringerung der Armut beitragen, indem er nationale Programme zur Bekämpfung von Nahrungsmangel, **fehlenden Unterkünften** und materieller Deprivation unterstützt, und die soziale Integration der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten und der am stärksten benachteiligten Personen fördern. Da auf Unionsebene mindestens 4 % der Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Personen vorgesehen sind, sollten die Mitgliedstaaten mindestens 2 % ihrer nationalen Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung bereitstellen, um gegen die Formen extremer Armut, die am stärksten zur sozialen Ausgrenzung beitragen, beispielsweise Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsmangel, vorzugehen. Aufgrund der Art der Vorhaben und der Endempfänger sind einfachere Bestimmungen für die Unterstützung notwendig, die der Bekämpfung der materiellen Deprivation der am stärksten benachteiligten Personen dient.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Maßnahmen Unterstützung für die Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen gewähren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Der ESF+ sollte politische und systemrelevante Reformen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Inklusion, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie allgemeine und berufliche Bildung unterstützen. ***Mit Blick auf eine stärkere Abstimmung auf das Europäische Semester sollten die Mitgliedstaaten einen angemessenen Betrag ihrer Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die Umsetzung der entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen zur Bewältigung struktureller Probleme bereitstellen, die durch mehrjährige Investitionen angegangen werden sollten, die in den Anwendungsbereich des ESF+ fallen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten für die Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität zwischen der Komponente mit geteilter Mittelverwaltung, der Komponente Gesundheit des ESF+ und dem Reformhilfeprogramm, einschließlich des Reformumsetzungsinstruments und des Instruments für technische Unterstützung, sorgen. Insbesondere sollten*** die Kommission und die Mitgliedstaaten in allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, damit Einheitlichkeit, Kohärenz, Komplementarität und Synergie zwischen den Finanzierungsquellen, einschließlich

Geänderter Text

(21) Der ESF+ sollte politische und systemrelevante Reformen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Inklusion, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege sowie allgemeine und berufliche Bildung unterstützen, ***sofern diese politischen Reformen keine Privatisierung bestehender öffentlicher Dienstleistungen wie Wasser-, Energie- und Gesundheitsversorgung umfassen.*** Die Kommission und die Mitgliedstaaten ***sollten*** in allen Phasen des Prozesses für eine wirksame Koordinierung sorgen, damit Einheitlichkeit, Kohärenz, Komplementarität und Synergie zwischen den Finanzierungsquellen, einschließlich der technischen Hilfe, gewährleistet sind.

der technischen Hilfe, gewährleistet sind.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür sorgen, dass der ESF+ zur Förderung der Gleichstellung **von Frauen und Männern** gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt, damit die Gleichbehandlung und Chancengleichheit **von Männern und Frauen** in allen Bereichen gefördert werden, wobei dies die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg einschließt. Sie sollten außerdem dafür sorgen, dass der ESF+ die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung gemäß Artikel 10 AEUV fördert, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf derselben Basis wie für andere unterstützt sowie zur Anwendung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen beiträgt. Diese Grundsätze sollten bei allen Aspekten und in allen Phasen der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Evaluierung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, und es sollte gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Der ESF+ sollte auch den Übergang von Heimbetreuung/institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen fördern. Durch den ESF+ **dürfen** keine Maßnahmen unterstützt werden, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten.

Geänderter Text

(28) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür sorgen, dass der ESF+ zur Förderung der Gleichstellung **der Geschlechter** gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt, damit die Gleichbehandlung und Chancengleichheit **der Geschlechter** in allen Bereichen gefördert werden, wobei dies die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg einschließt. Sie sollten außerdem dafür sorgen, dass der ESF+ die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung gemäß Artikel 10 AEUV fördert, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf derselben Basis wie für andere unterstützt sowie zur Anwendung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen beiträgt. Diese Grundsätze sollten bei allen Aspekten und in allen Phasen der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Evaluierung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, und es sollte gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Der ESF+ sollte auch den Übergang von Heimbetreuung/institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen fördern. Durch den ESF+ **sollten** keine Maßnahmen unterstützt werden, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen,

Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere Bestimmungen für die ESF+-Komponente **unter** geteilter Mittelverwaltung festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [Dachverordnung] die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.

für die besondere Bestimmungen für die ESF+-Komponente **mit** geteilter Mittelverwaltung festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [Dachverordnung] die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.

Begründung

Der Begriff „Geschlecht“ umfasst mehr als nur das männliche und das weibliche Geschlecht.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Falls Daten in Registern verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten den Verwaltungsbehörden gestatten, diese Daten aus den Registern zu beziehen, um so den Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung zu reduzieren.

Geänderter Text

(29) Falls Daten in Registern verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten den Verwaltungsbehörden gestatten, diese Daten aus den Registern zu beziehen, um so den Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung zu reduzieren. ***Es sollten Anreize für die weitere elektronische Übermittlung der Daten gesetzt werden, da dadurch zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beigetragen wird.***

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Marktteilnehmer, die soziale Investitionen tätigen, einschließlich philanthropischer Akteure, können eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung mehrerer Ziele des ESF+ spielen, da sie Finanzierung sowie innovative und komplementäre Ansätze anbieten, mit denen soziale Ausgrenzung und Armut

Geänderter Text

(34) Marktteilnehmer, die soziale Investitionen tätigen, einschließlich philanthropischer Akteure, können eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung mehrerer Ziele des ESF+ spielen, da sie Finanzierung sowie innovative und komplementäre Ansätze anbieten, mit denen soziale Ausgrenzung und Armut

bekämpft, die Arbeitslosigkeit gesenkt und zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen werden kann. Daher sollten philanthropische Akteure, wie Stiftungen und Spender, falls angezeigt, in ESF+-Maßnahmen einbezogen werden, insbesondere solche, die auf die Entwicklung des Markt-Ökosystems für soziale Investitionen abstellen.

bekämpft, die Arbeitslosigkeit gesenkt und zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beigetragen werden kann. Daher sollten philanthropische Akteure, wie Stiftungen und Spender, falls angezeigt **und sofern diese Stiftungen und Spender keine politische oder gesellschaftliche Agenda verfolgen, die zu den Idealen der Union im Widerspruch steht**, in ESF+-Maßnahmen einbezogen werden, insbesondere solche, die auf die Entwicklung des Markt-Ökosystems für soziale Investitionen abstellen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) **Drittländer**, die **Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, können** im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe des EWR-Abkommens, **das die Programmdurchführung im Wege eines Beschlusses vorsieht, an Unionsprogrammen teilnehmen**. In diese Verordnung sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, gemäß der dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und der Zugang zu gewähren sind, die sie benötigen, um ihre jeweiligen Befugnisse umfassend auszuüben.

Geänderter Text

(48) **Drittländern**, die **dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, steht – vorbehaltlich der Achtung aller einschlägiger Vorschriften und Regelungen – die Teilnahme an Unionsprogrammen** im Rahmen der Zusammenarbeit nach Maßgabe des EWR-Abkommens **offen, wonach die Durchführung der Programme durch einen Beschluss gemäß dem EWR-Abkommen vorgesehen ist**. In diese Verordnung sollte eine besondere Bestimmung aufgenommen werden, gemäß der dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und der Zugang zu gewähren sind, die sie benötigen, um ihre jeweiligen Befugnisse umfassend auszuüben.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung gelten auch für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und die Komponente Gesundheit mit direkter und indirekter Mittelverwaltung.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der ESF+ unterstützt und ergänzt die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Chancengleichheit, des Zugangs zum Arbeitsmarkt, von fairen Arbeitsbedingungen, des Sozialschutzes **und** der Inklusion sowie eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und verleiht diesen einen Mehrwert.

Der ESF+ unterstützt und ergänzt die politischen Maßnahmen der **Union und der** Mitgliedstaaten zur Gewährleistung von Chancengleichheit, des Zugangs zum Arbeitsmarkt, von fairen Arbeitsbedingungen, des Sozialschutzes, der Inklusion **und von Investitionen in Kinder und junge Menschen** sowie eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und verleiht diesen einen Mehrwert.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Im Rahmen der Komponente Gesundheit unterstützt der ESF+ die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, trägt zur Leistungsfähigkeit, Zugänglichkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und einer für alle erschwinglichen und sichereren Gesundheitsversorgung bei,

baut Ungleichheiten im Gesundheitswesen ab, schützt die Bürger vor grenzübergreifenden Gesundheitsgefahren und unterstützt die Rechtsvorschriften der Union im Gesundheitsbereich.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Interventionsbereich und spezifische Ziele

1. Der ESF+ stellt im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung auf das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ ab, das in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [Dachverordnung] festgelegt ist, und leistet einen Beitrag zum politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte“ nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d jener Verordnung.

2. Im Einklang mit den in Artikel 3 festgelegten allgemeinen Zielen und dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten politischen Ziel werden dadurch die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

i) Verbesserung des Zugangs zu hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung, bei der alle geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Union und die Rechte aller Arbeitssuchenden geachtet werden, insbesondere jene von jungen Menschen und Langzeitarbeitslosen sowie Nichterwerbspersonen, und Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;

ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und

Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung;

iiia) Förderung einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;

iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;

v) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;

vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des

Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;

vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit;

viii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;

ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen, Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung, und Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

x) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und von Kindern;

xi) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen.

3. Durch die durchgeführten Maßnahmen zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten spezifischen Ziele trägt der ESF+ zudem zu den anderen in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [Dachverordnung] genannten politischen Zielen bei, insbesondere in Zusammenhang mit

i) einem intelligenteren Europa durch Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, Kompetenzen

für Schlüsseltechnologien und industriellen Wandel sowie branchenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Kompetenzen und Unternehmertum, Schulung von Wissenschaftlern, Netzwerktätigkeiten und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen und Clustern, Unterstützung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen und der Sozialwirtschaft;

ii) einem grünerem, CO₂-armen Europa durch Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung der Kompetenzen und Qualifikationen erforderlich ist, durch die Weiterqualifizierung von allen einschließlich der Arbeitskräfte sowie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und Energieversorgung sowie Bioökonomie.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Programme, die von der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung profitieren, verwenden zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung die in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren. Die Programme **können** auch programmspezifische Indikatoren **verwenden**.

Geänderter Text

1. Die Programme, die von der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung profitieren, verwenden zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung die in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren. Die Programme **verwenden** auch programmspezifische Indikatoren.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Gemäß ihren Berichterstattungspflichten nach Artikel [38 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i] der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung und Ergebnisse gemäß den Indikatoren vor, indem sie sowohl über die Fortschritte als auch über die Defizite Bericht erstattet und eine klare Verbindung zwischen Ausgaben und Leistung sicherstellt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Gemäß ihren Berichterstattungspflichten nach Artikel [38 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i] der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung und Ergebnisse gemäß den Indikatoren vor, indem sie sowohl über die Fortschritte als auch über die Defizite Bericht erstattet und eine klare Verbindung zwischen Ausgaben und Leistung sicherstellt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Prüfung von Vorhaben kann jede Phase der Durchführung und alle Ebenen

Die Prüfung von Vorhaben kann jede Phase der Durchführung und alle Ebenen

der Verteilungskette betreffen, mit Ausnahme der Kontrolle der Endempfänger, es sein denn, eine Risikobewertung ergibt ein spezifisches Risiko für Unregelmäßigkeiten oder Betrug.

der Verteilungskette betreffen, mit Ausnahme der Kontrolle der Endempfänger, es sein denn, eine Risikobewertung ergibt ein spezifisches Risiko für Unregelmäßigkeiten oder Betrug. **Die Prüfung von Vorhaben umfasst in den frühen Phasen der Umsetzung mehr Kontrollen, damit die Mittel im Falle eines Betrugsrisikos auf andere Projekte übertragen werden können.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Um die Komponenten laufend zu überwachen und etwaige notwendige Änderungen der politischen Prioritäten und Finanzierungsprioritäten vorzunehmen, erstellt die Kommission einen ersten qualitativen und quantitativen Überwachungsbericht, der das erste Jahr abdeckt, und danach drei Berichte, die aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei Jahren abdecken, und übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Berichte werden zu Informationszwecken außerdem dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Die Berichte befassen sich mit den Ergebnissen der Komponenten und dem Umfang, in dem die Grundsätze der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter angewendet wurden, und damit, wie Fragen der Diskriminierungsfreiheit, einschließlich Fragen der Zugänglichkeit, im Zuge der Tätigkeiten behandelt wurden. Die Kommission macht die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich,

um die Transparenz der Komponenten zu erhöhen.

Begründung

Das Fehlen ordnungsgemäßer Überwachungsberichte, wie sie für den laufenden Zeitraum vorgesehen sind, würde im Hinblick auf die Transparenz und Rechenschaftspflicht der ESF+-Komponenten mit direkter und indirekter Mittelverwaltung einen Rückschritt darstellen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Gemäß ihren Berichterstattungspflichten nach Artikel [38 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i] der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung und Ergebnisse gemäß den Indikatoren vor, indem sie sowohl über die Fortschritte als auch über die Defizite Bericht erstattet und eine klare Verbindung zwischen Ausgaben und Leistung sicherstellt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

1. Evaluierungen werden rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können, **und sie enthalten Informationen über die Leistung, den europäischen Mehrwert und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Die Zwischenevaluierung** der Komponenten **kann erfolgen, sobald ausreichende Informationen über ihre Durchführung vorliegen, muss jedoch spätestens vier Jahre nach Beginn der Durchführung** der Komponenten **erfolgen.**

Geänderter Text

2. **Bis zum 31. Dezember 2024 wird eine Halbzeitevaluierung der Komponenten durchgeführt, um auf einer qualitativen und quantitativen Grundlage die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele** der Komponenten **zu messen, sich mit dem sozialen Umfeld innerhalb der Union und etwaigen größeren Veränderungen zu befassen, die durch Rechtsvorschriften der Union eingeführt wurden, festzustellen, ob die Ressourcen der Komponenten effizient genutzt wurden, und den europäischen Mehrwert zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Halbzeitevaluierung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt.**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

4. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen **und verbesserten qualitativen und quantitativen Informationen über die Leistung und die Ergebnisse im Hinblick auf die festgelegten Ziele.**

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

Indikatoren für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation

***(1) Maß der angegebenen Einblicke in
politische Maßnahmen und
Rechtsvorschriften der Union:***

(1a) Anzahl der analytischen Tätigkeiten;

***(1b) Anzahl der Maßnahmen in den
Bereichen wechselseitiges Lernen,
Sensibilisierung und Verbreitung;***

(1c) Unterstützung der Hauptakteure.

***(2) Maß der aktiven Zusammenarbeit
und Partnerschaft zwischen der Union
und Regierungseinrichtungen der
Mitgliedstaaten und assoziierten
Drittländer:***

(2a) Anzahl der analytischen Tätigkeiten;

***(2b) Anzahl der Maßnahmen in den
Bereichen wechselseitiges Lernen,
Sensibilisierung und Verbreitung;***

(2b) Unterstützung der Hauptakteure.

***(3) Angegebene Nutzung
sozialpolitischer Innovationen bei der
Umsetzung sozialer länderspezifischer
Empfehlungen und Ergebnisse
sozialpolitischer Erprobungsszenarien für
die Politikgestaltung:***

(3a) Anzahl der analytischen Tätigkeiten;

***(3b) Anzahl der Maßnahmen in den
Bereichen wechselseitiges Lernen,
Sensibilisierung und Verbreitung;***

(3c) Unterstützung der Hauptakteure.

***(4) Anzahl der Besuche der Plattform
EURES***

***(5) Anzahl der im Rahmen der
vorbereitenden Maßnahme „Dein erster***

***EURES-Arbeitsplatz“ sowie der gezielten
Mobilitätsprogramme erzielten oder
unterstützten Arbeitsstellen für
Jugendliche***

***(6) Anzahl der individuellen
persönlichen Kontakte von EURES-
Beratern mit Arbeitsuchenden, Personen,
die einen Arbeitsplatzwechsel anstreben,
und Arbeitgebern***

***(7) Anzahl der gegründeten oder
konsolidierten Unternehmen, die eine
Finanzhilfe der Union erhalten haben***

***(8) Anteil der Begünstigten, die mit
Mikrofinanzierung der Union ein
Unternehmen gegründet oder
weiterentwickelt haben und arbeitslos
sind oder benachteiligten Gruppen
angehören***

Begründung

Eine Liste mit Indikatoren für die Überwachung der Durchführung der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation fehlt im Vorschlag der Kommission. Die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation ist eine Fortführung des Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) 2014–2020. Deshalb sollten die Indikatoren, die die Kommission heranzieht, wenn sie die Leistung des EaSI in den Programmklärungen erläutert, die im Paket der jährlichen Haushaltspläne der Union vorgelegt wurden, weiterhin als Indikatoren für die Komponente Beschäftigung und soziale Innovation verwendet werden.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0382 – C8-0232/2018 – 2018/0206(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 11.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 11.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Georgi Pirinski 10.7.2018
Datum der Annahme	15.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 20 -: 1 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nedzhmi Ali, Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Dennis de Jong, Tamás Deutsch, Martina Dlabajová, Luke Ming Flanagan, Ingeborg Gräßle, Arndt Kohn, Gilles Pargneaux, Georgi Pirinski, Petri Sarvamaa, Bart Staes, Indrek Tarand, Derek Vaughan, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Caterina Chinnici, Marian-Jean Marinescu, Andrey Novakov, Julia Pitera, Richard Sulík

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

20	+
ALDE	Nedzhmi Ali, Martina Dlabajová,
GUE/NGL	Luke Ming Flanagan,
PPE	Tamás Deutsch, Ingeborg Gräßle, Marian-Jean Marinescu, Andrey Novakov, Julia Pitera, Petri Sarvamaa, Tomáš Zdechovský, Joachim Zeller
S&D	Inés Ayala Sender, Zigmantas Balčytis, Caterina Chinnici, Arndt Kohn, Gilles Pargneaux, Georgi Pirinski, Derek Vaughan
VERTS/ALE	Bart Staes, Indrek Tarand

1	-
ECR	Richard Sulík

1	0
GUE/NGL	Dennis de Jong

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung